

zung des Erläuterungstextes für die Stengelestraße beschlossen.

Tischbeinstraße

Die Tischbeinstraße wurde 1922 nach drei Männern der Malerfamilie Tischbein benannt. Mit der Erweiterung des Erläuterungstextes sollen nun zusätzlich die künstlerischen Verdienste von zwei Frauen der Familie gewürdigt werden.

Wilhelmine Caroline Amalie Tischbein (geschiedene Apell, 1757-1839) war Zeichnerin, Miniaturmalerin und Radiererin aus dem Kasseler Zweig der Künstlerfamilie. Amalie Tischbein wurde als Künstlerin vor allem mit Miniaturen bereits zu ihren Lebzeiten anerkannt. 1780 wurde sie zum Ehrenmitglied der Kasseler Kunstakademie ernannt. Amalie Tischbein war die Tochter des Malers Johann Heinrich Tischbein (1722-1789), genannt der Ältere, Künstler, Maler und Porträtist. Durch seine Freundschaft mit Friedrich Gottlieb Klopstock und seinem zeitweilig in Hamburg ansässigen Bruder war Johann Heinrich Tischbein mit der Hansestadt verbunden.

Caroline Tischbein (verheiratete Wilken, 1783-1842) war eine Zeichnerin aus der hessischen Künstlerfamilie. Von ihrem Vater erhielt sie Zeichenunterricht, und auf der Dresdner Kunstausstellung von 1801 wurden ihre Zeichnungen ausgestellt. Sie zeichnete Kopien von Gemälden ihres Vaters und porträtierte eine Reihe von Persönlichkeiten. Caroline Tischbein war die Tochter des Malers Johann Friedrich August Tischbein (1750-1812), Maler. Er wurde vor allem durch Familienporträts bekannt.

Johann Heinrich Wilhelm Tischbein (1751-1829), Maler, war unter anderem Schüler bei seinem Onkel Johann Jacob Tischbein in Hamburg. Später war er mit Goethe befreundet. 1786/87 entstand das berühmte Gemälde Tischbeins „Goethe in der Campagna“, das Goethe als Reisenden in der Campagna Romana zeigt und das zum Inbegriff der Italiensehnsucht wurde.

Mit Drucksache 21-3645.1 wurde im Regionalausschuss Barmbek-Hohenfelde-Uhlenhorst am 4. Oktober 2022 eine Erweiterung des Erläuterungstextes für die Tischbeinstraße beschlossen.

Förderrichtlinie Freiwilliges Engagement in den Bezirken

Ausgangslage

Hamburg ist eine bunte, vielfältige und lebendige Stadt, in der viele Hamburgerinnen und Hamburger sich aktiv einbringen, um das Zusammenleben friedlich, solidarisch und lebenswert zu gestalten. Freiwilliges Engagement in Hamburg ist dabei in seinen unterschiedlichen Ausprägungen ein unverzichtbarer Beitrag zur aktiven Gestaltung des Zusammenlebens und ein wichtiger Bestandteil gesellschaftlicher Teilhabe.

Mit der Hamburger Engagementstrategie (Drucksache 21/19311) hat der Senat die niedrigschwellige und sozialraumorientierte Förderung des freiwilligen Engagements beschlossen. Den Bezirksämtern wird damit auch zukünftig ermöglicht, unter Berücksichtigung der lokalen Bedarfe und Gegebenheiten freiwilliges Engagement zu fördern.

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) stellt den Bezirksämtern hierfür für die Jahre 2023/2024 Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Bezirksämter entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen über die Verwendung der Mittel im Einzelnen.

Die Sozialbehörde und die Bezirksämter haben sich auf diese Förderrichtlinie verständigt, um ein hamburgweit einheitliches Handeln zu gewährleisten.

1. Förderziele, Zwecksetzung

1.1 Förderziele

Die Förderrichtlinie „Freiwilliges Engagement“ leistet einen Beitrag, um die in der Hamburger Engagementstrategie (Drucksache 21/19311) beschriebenen Ziele zu erreichen.

Hierzu zählen insbesondere die Initiierung und Unterstützung von lokalen Prozessen zur:

- a) Stärkung des Engagements im Sozialraum;
- b) Förderung von Austausch und Vernetzung.

1.2 Zwecksetzung

Es sollen insbesondere Projekte, Aktivitäten und Maßnahmen mit folgenden Ansätzen und Rahmenbedingungen gefördert werden:

- a) Maßnahmen, die das konkrete, gemeinwohlorientierte freiwillige Engagement vor Ort unterstützen, würdigen und weiterentwickeln;
- b) Maßnahmen, die Vernetzung, Austausch und Zusammenarbeit von lokalen Akteuren des freiwilligen Engagements unterstützen und zur selbstbestimmten Nutzung von Gestaltungsspielräumen befähigen;
- c) Maßnahmen, die die digitalen Kompetenzen im Engagementfeld fördern und zum Ausbau der digitalen Angebote beitragen;
- d) Maßnahmen, die das Engagement bestimmter Gruppen fördern und hervorheben. Hierunter fallen im Sinne der Engagementstrategie insbesondere junge Menschen, Menschen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen und Menschen mit Migrationsgeschichte;
- e) Freiwilligenprojekte, die zur Förderung der Integration von Geflüchteten und Zugewanderten beitragen;
- f) Freiwilligenprojekte, die die Begegnung unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen fördern, um mehr Verständnis füreinander und ein Zusammengehörigkeitsgefühl zu entwickeln und dazu beitragen, Vorurteile abzubauen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung oder auf die Fortsetzung einer bereits geförderten Maßnahme wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet das zuständige Bezirksamt auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzungen sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische und natürliche Personen sein, die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren (Wohn-)Sitz oder einen Tätigkeitsschwerpunkt haben. Der Tätigkeitsschwerpunkt der Zuwendungsempfänger sollte dabei in dem Bezirk liegen, in dem der Antrag gestellt wird.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, wenn entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Der Sozialdatenschutz ist in vollem Umfang zu gewährleisten.

Die Förderung ist nachrangig zu anderen Bundes- und Landesförderprogrammen. Weitere beantragte und bewilligte Fördermittel sind bei Antragstellung anzugeben. Ergänzungen zu bestehenden Förderungen sind möglich.

Bei der Erbringung von Leistungen müssen die Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden.

Die Mittel können sowohl für die konkrete Unterstützung von freiwillig Tätigen und Initiativen verwendet werden, als auch für die Vergabe von koordinierenden Aufgaben im Sozialraum.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Bei Gewährung der Zuwendung an einen bezirklichen Dachträger wird diesem gestattet, auf Grundlage einer mit dem Bezirksamt abgestimmten Planung Mittel an durchführende Träger weiterzuleiten. Der Dachträger hat entsprechende Weiterleitungsverträge/-vereinbarungen mit den durchführenden Trägern zu treffen. In diese Verträge/Vereinbarungen sind die Nebenbestimmungen und Auflagen einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) aus dem geltenden Zuwendungsbescheid des Dachträgers an den Dritten weiterzureichen. Die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel übernimmt der Dachträger.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.4 Bemessungsgrundlage

Förderungsfähig sind die unter 1.2 genannten Zwecke im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, in der Regel begrenzt auf ein Volumen von in der Regel höchstens 5000,- Euro je Zuwendungsempfänger, Zweck und Jahr. Über Ausnahmen – wie zum Beispiel die Beauftragung einer externen Koordination des freiwilligen Engagements – entscheiden die jeweils zuständigen Fachamtsleiter.

Personalkosten und Stellen, die im Rahmen der bezirklichen Beauftragung einer externen Koordination notwendig sind, können befristet aus den zur Verfügung gestellten Mitteln finanziert werden.

Anteilige Mietkosten und Raummieten, beispielsweise für Veranstaltungen, können übernommen werden. (Unter-)Mietverträge sind bei Antragstellung vorzulegen.

Anrechenbare Projektausgaben sind weiterhin:

- Sachausgaben (z.B. Verbrauchsmittel, Catering, Fahrtkosten gemäß des Hamburger Reisekostengesetzes);
- Verwaltungskosten;
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit;
- Bewirtschaftungsausgaben;

- Abgaben/Beiträge (zum Beispiel GEMA);
- Honorare;
- Aufwandsentschädigungen (innerhalb der steuerlichen Freibetragsgrenzen);
 - Helfertätigkeiten bis zu 10,- Euro pro Stunde;
 - für koordinierende Tätigkeiten, Übungsleiter und Gruppenleitungen bis zu 15,- Euro pro Stunde;
- in begründeten Ausnahmefällen: Personalkosten (Bemessungsmaßstab: ausschließlich nach Maßgabe des TV-L).

Für die Auswahl von Projekten und für die Bewilligung sind von den Bezirksamtern geeignete Verfahren zu entwickeln und bekannt zu geben.

5. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/Erfolgskontrolle

5.1 Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

Zuwendungsempfänger weisen in ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch das Bezirksamt hin. Das Logo der Freien und Hansestadt Hamburg beziehungsweise des jeweiligen Bezirksamtes ist auf allen Publikationen zu verwenden.

Darüber hinaus sind Zuwendungsempfänger verpflichtet, das Berichtswesen zu dieser Förderrichtlinie zu bedienen. Das Bezirksamt ist berechtigt, die aus den im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereichten Unterlagen ersichtlichen Daten auf Datenträger zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und der Prüfung über die Wirksamkeit des Projekts sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben Daten der Zuwendung nach § 7 Absatz 1 der Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in Bürgerschaftsdrucksachen veröffentlicht werden können und dass Zuwendungsdaten auf Grund des Hamburgischen Transparenzgesetzes in elektronischer Form im Informationsregister veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten werden bei der Bezeichnung des Zweckzwecks nur genannt, sofern sie nicht aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind. Bürgerschaftsdrucksachen werden auch im Internet veröffentlicht.

5.2 Erfolgskontrolle (Zielerreichungskontrolle)

Auf Basis der durch die Bezirksamter ausgewerteten Verwendungsnachweise (siehe 6.2) führt die Sozialbehörde eine Erfolgskontrolle des Förderprogramms durch.

Die Bezirksamter übermitteln der Sozialbehörde jeweils zum 30. Juni des Folgejahres die entsprechenden Daten. Diese beinhalten mindestens Anzahl der geförderten Maßnahmen, Art der Maßnahmen und zusammenfassende Bewertung des jeweiligen Bezirksamtes bezüglich der Auswirkungen auf Engagement im Sozialraum und Vernetzung.

Der Erfolg des Förderprogramms wird im Rahmen der Erfolgskontrolle für die Hamburger Engagementstrategie überprüft. Anhand der Datenlage wird beurteilt, ob das Förderprogramm in der Gesamtbewertung ausreichend und wirtschaftlich angemessen zur Erreichung der Ziele gemäß Ziffer 1.1 beiträgt.

Rund sechs Monate vor Ablauf der Förderrichtlinie führen Sozialbehörde und Bezirksamter ein gemeinsa-

mes Auswertungsgespräch auf Grundlage der bis dahin vorliegenden Daten und Erfahrungen mit den bereits bewilligten Projekten durch.

Die Bezirksämter können ergänzend zur gemeinsam verabredeten Abfrage nach eigenen Zielstellungen Daten (Kennzahlen und Berichte) erheben.

Die Bezirksämter sind gehalten, ihre Sicht auf die Entwicklungspotentiale des bezirklichen freiwilligen Engagements als einen fortlaufenden Planungsprozess auf Bezirksebene zu betreiben. Die Bezirksämter und die Sozialbehörde treffen sich mindestens einmal jährlich, um die Ergebnisse zu diskutieren.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Antragsunterlagen sind vor Beginn der Maßnahme vollständig einzureichen beim zuständigen Fachamt (Zuwendungsabteilung oder Fachabteilung) des jeweiligen Bezirksamtes. Dieses stellt Antragsvordrucke sowie alle weiteren notwendigen Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung.

Bewilligungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt und durch schriftlichen Zuwendungsbescheid oder andere Vergabeverfahren (zum Beispiel Vergabe eines Jahresbudgets/Verfügungsfonds/Auslagenrechnung) bestätigt.

6.2 Nachweis der Verwendung (Zweckerreichungskontrolle)

Dem Antrag ist eine Beschreibung der Maßnahme mit Vorschlägen für die Messung der Zweckerreichung beizufügen.

Als Nachweis der zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Mittelverwendung müssen Zuwendungsempfänger nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes – entsprechend den Festlegungen des Bezirksamtes im Zuwendungsbescheid – einen zahlenmäßigen Verwendungsnachweis einschließlich der Belege sowie einen Sachbericht einreichen. Im Sachbericht ist darauf einzugehen, inwieweit der Verwendungszweck erfüllt wurde (siehe Ziffer 1.2). Weitere Anforderungen können im Zuwendungsbescheid festgelegt werden.

Die Bezirksämter sind für die Zweckerreichungskontrolle und -bewertung der einzelnen Zuwendungsprojekte zuständig. Die Verwaltung der Mittel kann ganz oder teilweise an einen Träger übertragen werden. In diesem Fall obliegt die Zweckerreichungskontrolle der Einzelmaßnahmen dem Träger selbst.

Der Erfolg der Maßnahme ist nachgewiesen, wenn mindestens einer der unter 1.2 genannten Verwendungszwecke erfüllt wird.

6.3 Bereitstellung der Mittel durch die Fachbehörde

Die Mittel werden nach Haushaltsjahren getrennt bereitgestellt.

6.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest.-P-) der Anlage 2 VV zu § 46 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung – LHO). Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfah-

rensgesetzes beziehungsweise des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und endet zunächst am 31. Dezember 2024. Eine Verlängerung ist bei Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel beabsichtigt.

Hamburg, den 20. Dezember 2022

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Amtl. Anz. S. 1953

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Blankenese 52

Das Bezirksamt Altona hat beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726, 1738), öffentlich auszulegen:

Bebauungsplan-Entwurf Blankenese 52 „Björnsonweg“

Das Bebauungsplanverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss A01/21 vom 9. August 2021 (Amtl. Anz. Nr. 63 vom 13. August 2021, S. 1332) unter der Bezeichnung „Blankenese 52“ eingeleitet.

Das Bebauungsplangebiet liegt im Bezirk Altona, Stadtteil Blankenese, Ortsteil 223, und wird wie folgt begrenzt:

Südwestgrenze des Flurstücks 1609 – über das Flurstück 60, Björnsonweg – über das Flurstück 1287, Notenbarg – über das Flurstück 1289, Waldfläche des Waldparks Marienhöhe, der Gemarkung Blankenese.



Umgrenzung Bebauungsplan-Entwurf Blankenese 52

Die dem Bebauungsplan durch den Eingriff in Natur und Landschaft zugeordneten externen Ausgleichsflächen liegen im Bezirk Altona, Gemarkung Rissen, Flurstücke 5851 (teilweise) und 6288 (teilweise) und in Schleswig-Holstein, in der Gemarkung Wedel, Flur 20, Flurstück 3/10 (teilweise):